daß, da wir gestern bei § 1 mehr oder weniger eine Generaldebatte hatten, wir uns heute mehr an die durch die einzelnen Paragraphen gezogenen Grenzen halten, also nur in eine Specialberathung eintreten. Ich stelle zur Debatte § 2. Ich gebe das Wort dem Herrn Abg. Raden.

Abg. Raden: Im Namen der socialdemokratischen Fraction habe ich die Erklärung abzugeben, daß wir uns an der Specialdiscussion nicht betheiligen werden. Wir werden von diesem Entschluß nur zurücksommen, sofern ein Angriff auf die socialdemokratische Partei erfolgt oder besondere Zwischenfälle sich ereignen sollten. Wir werden gegen die ganze Borlage, sowie gegen alle sogenannten Berbesserungsanträge stimmen, weil wir principielle Gegner des indirecten Klassenwahlssystems sind.

(Bewegung.)

Bräsident: Wer wünscht das Wort zu § 2? — Das ist nicht der Fall. Die Deputation beantragt die unveränderte Annahme von § 2. Die Debatte ist gesschlossen und ich frage die Kammer:

"ob sie die unveränderte Annahme von § 2 genehmigen will?"

Gegen 19 Stimmen angenommen.

§ 3. Da liegen Anträge der Deputation vor. Meldet sich Jemand zum Wort? — Herr Geh. Regierungs= rath Merz.

Geh. Regierungsrath Merg: Meine Berren! geftern unter Bezugnahme auf meine Ausführungen in ber Gesetgebungebeputation bie Bestimmungen über bie Bahlbegirtsbilbung bemängelt und babei bie Befürchtung ausgesprochen worben ift, daß die Ausführung diefer Bestimmungen in § 3a auf große Schwierigkeiten ftogen murbe, jo möchte ich bemerten, bag bie Regierung biefe Befürchtung nicht theilt. Nach § 3a ber Borlage werben allerdings bie Bahlbegirte nach verschiedenen Grund= faten abgegrengt merben, je nachbem es fich um Orte über ober unter 3500 Seelen hanbelt. Orte unter 1500 Seelen werden mit einem ober mehreren benach= barten Orten gu einem Bahlbegirke vereinigt, Orte von 1500-3499 Seelen bilben in ber Regel einen Bahlbezirk für fich, es ift bier alfo lediglich die Seelengahl maggebend. Die Bahlbegirte ber verschiedenen Abtheilungen werben fich alfo in biefen Orten beden. In Orten von 3500 Seelen und barüber find die Bahlbezirte nach Bestimmung von § 3a ber Borlage für bie einzelnen Abtheilungen besonders ju bilden. Es ift

bies die nothwendige Folge von § 8 der Borlage, wonach die Gesammtsteuersumme, welche für die Bildung der Abtheilungen maßgebend ist, der Regel nach für die Gemeinde zu berechnen ist. In der Bestimmung des § 8 sindet aber die Regierung, wie auch in der Begründung ausgeführt worden ist, in Uebereinstimmung mit der Gesetzgebungsdeputation einen besonderen Vorzug der Vorlage. Die Wahlbezirksbildung in Folge von § 3a wird nun in folgender Weise stattsinden.

Die Bevölkerungsziffern für die einzelnen Orte find ja bekannt. Durch Division mit ber Bahl 500 findet man die Bahl ber auf die einzelnen Orte entfallenden Bahlmanner. Diefe werben dann nach ber Beftimmung in § 9 ber Borlage auf die einzelnen Abtheilungen bertheilt. Die Bahl ber Urwähler in jedem Orte ergiebt fich aus der vorhandenen Abtheilungslifte. Division der Bahl ber Bahlmanner in die Bahl ber Urwähler ergiebt fich, wie viel auf jeden Wahlmann Urmabler entfallen. Wenn man biefe Biffer hat, werben unter Berücksichtigung der örtlichen Berhältniffe fich bie Bahlbezirke fehr einfach bilden laffen. Es hat nach ben Beftimmungen bes Gefetes bie Behorbe, welche bie Bahlbezirke abzugrenzen hat, die Möglichkeit, unter Beruds sichtigung ber Berhältniffe einzelne Bezirte gu 1, 2, 3 und 4 Wahlmannern zu bilden, je nachdem die Berhältniffe dies wünschenswerth machen. Dan tann nicht fagen, bag diefe Aufgabe ber Behörden besonders fcmierig fein wird. Die Behörden - es werben bies in ber Sauptfache die Stadtrathe und die Umtshauptmannichaften fein - haben schon schwierigere Aufgaben zu erledigen gehabt, es würde ein ungerechtfertigtes Migtrauen in ben guten Willen ber Behörden fein, wenn man annehmen wollte, bag fie biefer Aufgabe nicht gewachsen seien. Im Uebrigen wollte ich noch barauf hinweisen, bag bie Babler mit diefer gangen Angelegenheit nicht befaßt werben, es werben in feiner Beife Schwierigkeiten fur die Bevölferung entftehen. Der Bahler erfährt, wann, wo und in welcher Abtheilung er zu mahlen hat. Wenn übrigens die Gesetgebungsbeputation bagu gefommen ift, die Bestimmung, welche in § 9 Abfat 3 ber Borlage enthalten mar, in den § 3a zu verweisen, fo hat fich die Regierung bamit nur einverftanden zu erflaren.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall; die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet.

Ich werde Sie fragen, ob Sie an Stelle des § 3 der Regierungsvorlage die Fassung annehmen wollen, die die Deputation vorschlägt; dann werde ich Sie fragen, ob Sie hinter § 3 als § 3a die Bestimmung genehmigen,